

Satzung des Vereins „Leben ist Lernen e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Leben ist Lernen“.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ehringshausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Errichtung und den Betrieb (Trägerschaft) von Waldkindergärten = Kindergärten besonderer pädagogischer Prägung. Dieser Bereich hat die Aufgabe des Betriebs (d.h. der Schaffung, Erhaltung und Verwaltung aller räumlichen, sachlichen, personellen, finanziellen & organisatorischen Bedingungen) des Waldkindergarten auf Grundlage des jeweils aktuellen Konzeptes.
 - b. Die Durchführung von Veranstaltungen der Schüler- und Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer, Erzieher/innen und Eltern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins-Vermögens. Es darf keine Person (juristisch oder natürlich) durch Vergütungen die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Eine Nicht-Aufnahme muss dem Antragstellenden spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich mitgeteilt werden, anderenfalls gilt die Beitrittserklärung als angenommen.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Seine Mitgliedsrechte kann jedes Mitglied nur persönlich ausüben.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglied werden können nur Personen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Arten von Mitgliedschaften:

Es werden aktive Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften unterschieden.

 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Es gibt zwei Arten von aktiven Mitgliedschaften:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein beziehungsweise den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- b. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell und finanziell, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- c. Ebenfalls kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in offensichtlicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor Ausschluss ist eine Anhörung des Mitglieds erforderlich. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied, trotz Fristsetzung zur Zahlung, mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit und mit sofortiger Wirkung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Beitragshöhe einer Familienmitgliedschaft ist stets niedriger anzusetzen, als zwei Einzelmitgliedschaften, aber höher als eine Einzelmitgliedschaft. Die Beitragshöhe von Fördermitgliedschaften ist frei wählbar, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen. z.B. einen Geschäftsführer, damit beauftragt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung als Kita-Träger auf Grundlage der geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. In der Verantwortung des Trägers liegen ferner die Aufgaben der Organisations- und Dienstleistungsentwicklung, die Konzeptionsentwicklung und Weiterentwicklung, das Qualitäts-, Personal und Finanzmanagement, die Wahrung der Familienorientierung und die Elternbeteiligung, die Gemeinwesenorientierung einschließlich der Vernetzung und der Kooperation, die einrichtungsbezogene Bedarfsermittlung und Angebotsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Bau- und Sachausstattung.

Der Träger erfüllt seine Aufgaben durch den Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an die pädagogischen Mitarbeiter delegieren. Pädagogische Belange des Kindergartens können nur im Einvernehmen von Vorstand und pädagogischem Personal ggf. unter Beachtung entsprechender Elternbeteiligung entschieden werden.

- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - geborenes Mitglied kraft Amtes: der/die Leiter/in des Waldkindergartens Ehringshausen
 - und mindestens 1, höchstens 6 Beisitzern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und sofern vorhanden der erste, dritte und fünfte Beisitzer neu gewählt. In den geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende und der Schriftführer sowie der zweite, vierte und sechste Beisitzer neu gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch die/den Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzenden, die/den Kassenwart/in und die/dem Schriftführer/in. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - d. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Aufhebung der Mitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - i. Auflösung des Vereins.
- (3) Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Verbuchung von Rechnungsbelegen

sowie die verwendeten Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzring Ehringshausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.